

Dazu gehören:

- Umfang und Charakter der Kontrolle müssen dem Umfang der Abrüstungsmaßnahmen adäquat sein;
- nationale Kontrollen haben den Vorrang vor internationalen.

## 10.

### **Aufgaben**

Vertragsziel ist die vollständige Befreiung der entsprechenden Zone von chemischen Waffen. Sie sollte zweckmäßigerweise schrittweise, in Phasen durchgeführt werden. Dem muß die Kontrolle entsprechen, die mit nationalen und internationalen Kontrollverfahren durchgeführt wird; sie bezieht sich auf das Vorhandensein und/oder Nichtvorhandensein von C-Waffen sowie darauf, daß solche Waffen nicht in die Zone hineingebracht werden.

Diese Kontrollen gelten auch für chemische Waffen, die noch entwickelt werden könnten.

## 11.

### **Instrumente der Kontrolle**

#### a) Nationale Kontrolle

Jeder Vertragspartner nutzt bzw. schafft seine nationalen Kontrollmittel und ergreift die notwendigen innerstaatlichen Maßnahmen, um die Einhaltung der Vertragsverpflichtungen zu gewährleisten. Die Vertragspartner tauschen Informationen und Erfahrungen über ihre nationale Kontrolle aus.

#### b) Internationale Kontrolle

Die Kontrolle wird durch eine ständige internationale Kommission ausgeübt. Alle Staaten, die sich an den Verpflichtungen der C-Waffen freien Zone beteiligen, erwerben das Recht, Mitglieder dieser Kommission zu werden und damit die Zone zu kontrollieren.

Die Teilnehmerstaaten verpflichten sich, zur Lösung der Probleme, die sich bei der Durchsetzung der eingegangenen Verpflichtungen ergeben, mit der ständigen internationalen Kommission zusammenzuarbeiten und sie in ihrer Arbeit zu unterstützen.

## 12.

### **Durchführung der internationalen Kontrolle**

a) Die Regierungen der beteiligten Staaten übernehmen die Verantwortung für die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen in allen Phasen.